

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: KO §§ 149, 152, 161, 166, 168

Leitsatz:

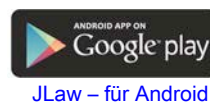
Die Zustimmung des Konkursverwalters zur Aufnahme einer im Prüfungsverfahren von ihm bestrittenen Konkursforderung in das Schlußverzeichnis enthält nicht die materiellrechtliche Anerkennung der Forderung.

Aktenzeichen: 5 AZR 472/72
Urteil des BAG vom 22. Februar 1973

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 472/72

11 Sa 69/72 Düsseldorf

Verkündet
am 22. Februar 1973

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wolf und Heidenreich für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. Mai 1972 - 11 Sa 69/72 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war von 1963 bis zum 30. Juni 1968 bei dem Gastwirt K M in Duisburg als Hauptgeschäftsführer beschäftigt. Am 5. November 1968 wurde über das Vermögen dieses Gastwirts das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter war der Beklagte. Das Amtsgericht Duisburg hob das Konkursverfahren mit Beschluß vom 16. Juli 1970 auf.

Der Kläger hat gegen den Gemeinschuldner eine Forderung von 42.014,89 DM aus dem Beschäftigungsverhältnis. Der Beklagte hat im konkursrechtlichen Prüfungsverfahren diese Forderung der Höhe nach nicht bestritten, hat es aber abgelehnt, sie gemäß dem Verlangen des Klägers in voller Höhe als bevorrechtigt gemäß § 61 Abs. 1 KO anzuerkennen.

Im vorliegenden Verfahren verfolgt daher der Kläger den Antrag,

den Beklagten zu verurteilen, einen Betrag von 14.439,44 DM netto sowie weitere 27.767,-- DM brutto abzüglich bereits als bevorrechtigt anerkannter 3.330,-- DM als bevorrechtigt im Sinne des § 61 KO anzuerkennen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Nach der Auffassung des Beklagten hat der Kläger nicht in einem persönlichen und rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Gemeinschuldner gestanden, so daß das beanspruchte Vorrecht nicht bestehe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Es hat das beanspruchte Vorrecht nach sachlicher Prüfung bejaht.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Beklagten hin folgendes Urteil verkündet:

"Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg vom 11. Januar 1972 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Rechtsstreit für in der Hauptsache erledigt erklärt wird."

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist wie folgt begründet:

Der Rechtsstreit habe sich durch den Konkursaufhebungsbe-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

schluß des Amtsgerichts Duisburg vom 16. Juli 1970 in der Hauptsache erledigt. Der Beklagte habe im Schlußtermin vom 16. Juli 1970 der vom Kläger beantragten Ergänzung des Schlußverzeichnisses dahin zugestimmt, daß in das Verzeichnis unter Rang I die Klageforderung aufgenommen worden sei. Das Schlußverzeichnis stelle endgültig fest, welche Konkursforderungen mit welchem Rang aus der nach der Schlußrechnung des Verwalters zur Schlußverteilung verfügbaren Masse zu decken seien. Deshalb habe auch der Aufhebungsbeschluß des Konkursgerichts die Wirkung einer endgültigen Feststellung der Forderung und des Vorrechts. Es sei nicht zu erkennen, was das Prozeßgericht darüber hinaus noch im vorliegenden Verfahren nachprüfen solle. Der Rechtsstreit müsse daher als in der Hauptsache erledigt erklärt werden.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts beruht auf einer rechtlichen Fehlbeurteilung der Vorschriften der §§ 149 ff. KO über das Verteilungsverfahren. Aus § 161 KO ergibt sich nach einhelliger Ansicht, daß die Anhängigkeit eines Feststellungsprozesses nach § 146 KO die Schlußverteilung nicht hindert (Jäger, KO, 8. Aufl., § 161 Anm. 1 a; Kuhn-Mentzel, KO, 7. Aufl., § 161 Anm. 3; Böhle-Stamschräder, KO, 8. Aufl., § 161 Anm. 1). Die Motive zur Konkursordnung (vgl. Jäger, aaO) führen aus, daß der Konkursverwalter auch dann ohne Verzug zur Schlußverteilung schreiten muß, wenn noch Feststellungsprozesse über streitige Konkursgläubigerrechte schweben. Der damit verfolgte Zweck ist es u.a., den Konkursgläubigern baldmöglichst den unbehinderten Sonderzugriff auf den Neuerwerb des Schuldners zu ermöglichen; ein solcher Zugriff war bisher durch § 14 KO verhindert.

Die Schlußverteilung erfordert bei dieser Rechtslage die Berücksichtigung der Interessen solcher Konkursgläubiger, deren Forderungen im Prüfungsverfahren bestritten worden sind. Dies hat die Konkursordnung in den §§ 152 und 168 Nr. 1 geregelt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nach § 152 KO haben Konkursgläubiger, deren Forderungen nicht festgestellt sind und für deren Forderungen ein mit Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel nicht vorliegt, bis zum Ablauf einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung dem Verwalter den Nachweis zu führen, daß und für welchen Betrag die Feststellungsklage erhoben ist; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Forderungen trotz Anmeldung im Prüfungsverfahren bei der Verteilung nicht berücksichtigt. Aus dieser Vorschrift folgt zwingend, daß Konkursgläubiger, die den entsprechenden Nachweis geführt haben, mit den an sich bestrittenen Forderungen in das Schlußverzeichnis des Konkursverwalters aufgenommen werden. Diese Forderungen werden bei der Verteilung jedoch nicht ausgezahlt, sondern sind vom Konkursverwalter gemäß § 168 Nr. 1 KO zurückzubehalten. Werden sie nachträglich frei, so hat der Konkursverwalter eine Nachtragsverteilung gemäß § 166 KO vorzunehmen.

Aus dieser Gesamtregelung folgt, daß der Beklagte hier konkursrechtlich verpflichtet war, die Klageforderung mit dem beanspruchten Vorrecht in das Schlußverzeichnis aufzunehmen und bei der Schlußverteilung durch Zurückbehaltung eines entsprechenden Anteils der Masse zu berücksichtigen. Ein Konkursverwalter, der sich in dieser Weise an die Vorschriften der Konkursordnung hält, gibt damit nicht den bisherigen Widerspruch gegen Bestand oder Rang der angemeldeten Konkursforderung auf. Seine Zustimmung zur Aufnahme einer Forderung in das Schlußverzeichnis hat keine materiellrechtliche Wirkung. Sie hat einen allein auf das Verfahrensrecht beschränkten Inhalt. Das Verzeichnis dient einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Konkursverfahrens. Es läßt sich aus ihm nicht der materiellrechtliche Wille des Konkursverwalters herleiten, die darin aufgenommenen bisher bestrittenen Konkursforderungen nunmehr als "endgültig" festgestellt zu betrachten.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur sachlich rechtlichen Nachprüfung des beanspruchten Vorrechts an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

gez. Dr. Schröder

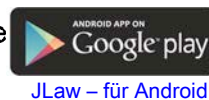
Siara

Bichler



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

He

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)